

Weise benutzt worden sei. Bis heute verberge sich dahinter ein entschiedenes „Sowohl-als auch“.

Das Buch ist in jedem Fall auch für menschenrechtlich interessierte Leser zu empfehlen. Eine wichtige Funktion von Grund- und Menschenrechten ist es ja gerade, allen Menschen Freiräume freiheitlich verantworteter Lebensgestaltung zu sichern. Völkerrechtlich begründeter Menschenrechtsschutz setzt dabei primär auf das Individuum und dessen Streben nach selbstverantworteter Lebensgestaltung, flankiert dies aber notwendigerweise mit Pflichten der staatlichen Gemeinschaft, dies überhaupt zu ermöglichen. Hierzu zählt etwa der Zugang zu Bildung und anderen sozialen Rechten, aber auch die Garantie, den freiheitlichen Rechtsraum ohne Furcht vor Diskriminierung, zum Beispiel wegen der ethnischen Herkunft, nutzen zu können. Staatliche Diskriminierung, vor allem auch struktureller Art, darf nicht stattfinden, gegen gesellschaftliche oder individuelle Diskriminierung ist im Wege der Aufklärung, gegebenenfalls auch mit Mitteln des Strafrechts, vorzugehen. Wie aber diese Rahmung durch Recht mit Wirklichkeit zu füllen sind, und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dies erschließt sich erst mit dem Blick anderer Wissenschaften auf den selben Gegenstand. Sichtweisen, Fra-

gestellungen und Erkenntnisse dieses Blicks grundlegend herausgearbeitet und aufbereitet zu haben, ist das Verdienst des Buches von *Löffler*. Wichtig ist auch die Erinnerung daran, dass Wertentscheidungen zu treffen sind. Hinzuzufügen ist, dass Modifikationen solcher Entscheidungen nur das Ergebnis von Aushandlungsprozessen, nicht von bloßer Anwesenheit sein können. Ernüchternd freilich ist der vom Autor präsentierte Befund, dass genau dies nicht geschieht. Er konstatiert eine zunehmende Selbstethnisierung der Einwanderer (der 2. und 3. Generation) als Resultat der multikulturell motivierten Ethnisierung der Einwanderernachkommen und eine dauerhaft schwache Identifikation insbesondere der türkischen Einwanderergruppe mit der Aufnahmegesellschaft. Der breite, offene, von allen Beschränkungen freie gesellschaftliche Diskurs, der die Interessen der Aufnahmegesellschaft erkunden und die Integrationsfrage rational diskutieren würde, unterbleibt weiterhin, so *Löffler*.

Sein Buch liefert die theoretischen Grundlagen dafür, dass diese Diskussion fundiert geführt werden kann. Die klaren Positionen, die der Autor selbst bezieht, sollten Beachtung finden.

Norman Weiß

Christoph Menke/Francesca Raimondi (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte – Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, Suhrkamp Verlag, 2011, 498 Seiten, ISBN 978-3-51829588-5, 18,- €.

Ein neues, genuin politisches Verständnis der Menschenrechte habe sich in den letzten Jahren herausgebildet, so die These der Herausgeber, um die sich Klassikertexte und Gegenwartssays in diesem Sammelband zentriert finden. Diese steht im Gegensatz zur traditionellen Perspektive auf Menschenrechte und bietet eine Alternative zum dichotomischen Konflikt naturrechtlicher Deutung einerseits und republikanischer andererseits. Beiden wird eine Absage erteilt.

Erstgenannter, weil Politik nicht reduziert werden soll auf ein instrumentelles Verständnis zur Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben, letztgenannter, weil die republikanische Beschränktheit der Selbstregierung auf ein politisches Gemeinwesen der Allgemeinheit menschenrechtlicher Freiheit und Gleichheit widerspricht.

Der von den Herausgebern beschriftete „dritte Weg“ folgert aus dem anarchischen Potential der Menschenrechte im Sinne einer durch sie ausgelösten permanenten Revolution und prinzipiellen Unabschließ-

barkeit nicht eine Depotenzierung der Politik, sondern vielmehr deren Freisetzung. Zugleich ist damit ein symbiotisches Verständnis, ein innerer systematischer Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Revolution beschrieben.

Dies aufgreifend versammelt der erste Teil unter dem Titel „Revolution“ Klassikertexte aus dem zeitlichen Kontext der französischen Revolution, die eine Deutungsvielfalt der historischen Menschenrechtserklärung eröffnen.

Christoph Menke, Inhaber des Lehrstuhls für Praktische Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, führt in diesen ersten Teil ein und analysiert treffend einen kardinalen „Konstruktionsfehler“ der französischen Revolution: Einerseits gründet das naturrechtliche Verständnis der Menschenrechte in diesem Epochenkontext auf etwas Vorpolitischem, das vor Zugriff und Veränderung sicher verschlossen ist. Zugleich etablierte sich aber daneben die uneingeschränkte Souveränität des Volkes oder der Nation, also das Recht, die Verfassung jederzeit zu modifizieren oder zu wechseln. Grundlage und Verfügungsmacht beziehungsweise Gewissheit der Menschenrechte und politische Freiheit geraten somit in Konflikt.

Hinzu tritt die primär von englischen Kritikern (*E. Burke* und *J. Bentham*) vorgetragene Problematik, dass den Geschehnissen zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Frankreich ein anarchisches Element innewohnt und sie nicht nur einen irreversiblen Autoritätsverlust der alten Strukturen, sondern auch der neuen mit sich bringen, somit in „permanenter Revolte“ münden. Hierin findet das von den Herausgebern behauptete „neue“ Verständnis seinen Ausgangspunkt.

Francesca Raimondi, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität und im Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ leitet den zweiten Teil ein, der sich Gegenwartspositionen zuwendet und die „Deklarationen“ in den Fokus nimmt. Herausgestellt wird dabei, dass Menschenrechtserklärungen keines-

wegs zu reduzieren sind auf ein bloßes Instrument gegen „die Unkenntnis und die Achtlosigkeit“, lediglich der „Erinnerung“ dienen und ihnen der Charakter der Nachträglichkeit anhaftet, wie etwa die Präambel der französischen Erklärung von 1789 behauptet, sondern dass deren Anspruch und Bedeutung weit darüber hinaus reichen. Expliziert wird nämlich stets nicht, was schon Wirklichkeit ist. Vielmehr greifen Deklarationen vor auf Künftiges, enthalten noch nicht Eingelöstes, Vorreales, dass sowohl seinen Gegenstand als auch sein Subjekt vorerst nur behauptet, und verweisen auf eine neue, noch zu bildende politische Ordnung. Damit beginnt eine radikale Öffnung politischer Inhalte und Gestaltung durch die Menschenrechte.

Der dritte Teil ist dem Verhältnis von Demokratie und Menschenrechten gewidmet. Auch hier wird die „dritte Deutung“ der Menschenrechte durch die Herausgeber fortgesetzt, indem ein Spannungsverhältnis von Menschenrechten und Demokratie abgelehnt und ein wechselseitiger Bezug angenommen wird. Danach gibt es Menschenrechte nur *durch* und *in* Demokratie. Sie begrenzen den politischen Prozess nicht von außen, sondern sind Teil davon, gründen in ihm.

Damit wird in Anknüpfung an *Karl Marx* eine rein liberal-negatorische Konzeption der Menschenrechte dezidiert abgelehnt; sie ist zu eng gegriffen und wird der Demokratie als Gleichheitskonzeption nicht gerecht.

Im vierten Teil geht es um die Neubestimmung des Verhältnisses der Individuen zur politischen Ordnung und damit zugleich um die Frage nach dem Subjekt der Menschenrechte. Ansatzpunkt bildet die traditionsreiche Differenzierung in Bürger (*citoyen*) und Menschen (*homme*) beziehungsweise die Scheidung in vorpolitische Menschen- und politische Bürgerrechte, die der naturrechtlichen und republikanischen Lesart entspricht. Diese Doppelung lässt sich auch kritisch als Geteiltheit interpretieren, gänzlich ablehnen oder leugnen.

Letztlich erscheint der Mensch aber ebensowenig bestimmt und festgelegt wie seine Rechte. Da diese wiederum nur in ihrer Praxis erfahrbar sind, fordern und fördern Menschenrechte politische Teilhabe, sind zugleich Bedingung und Resultat von Partizipation.

Den Autoren ist eine Zusammenstellung wichtiger Revolutionstexte zu verdanken, die für Politik-, Rechtswissenschaft und Philosophie gleichermaßen bedeutsam sind.

Indes erschließt sich dem Leser Selektion und Abfolge der ausgewählten Texte nicht unmittelbar. Neues und Altes stehen zuweilen unverbunden nebeneinander. Dadurch verliert die Beweisführung, dass die versammelten Texte Zeugnis von der

Herausbildung eines gänzlich neuen, politischen Verständnisses der Menschenrechte geben, an Überzeugungskraft.

Auch bringt die Auswahl die Frage auf, ob die Revolution *der* und *durch* Menschenrechte ein spezifisch anglo-amerikanisches beziehungsweise europäisches Phänomen ist.

Insgesamt gibt die Kompilation einen wertvollen Ein- und Überblick unterschiedlicher Verständnisformen von Revolution und revolutionärem Gehalt der Menschenrechte. Das von *Christoph Menke* und *Francesca Raimondi* herausgegebene „Quellenmosaik“ vermag daher eine inspirierende und empfehlenswerte Perspektivenvielfalt aufzufächern.

J. Justus Vasel